



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Herr Bundesrat Beat Jans

Per E-Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 29. März 2024

08.02.01/hof/bli

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, zur erwähnten Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Der Vorstand der KKJPD bedankt sich bei Ihnen dafür bestens und nimmt die Gelegenheit gerne wahr. Die Stellungnahme der KKJPD stützt sich auf die Mitberichte der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden, der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten, der Konferenz der kantonalen Leitenden Justizvollzug und der Vereinigung der schweizerischen Arbeitsmarktbehörden.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen verschiedenen Entwicklungen im Migrationsbereich Rechnung und betreffen daher unterschiedliche Themen. Grundsätzlich werden die Anpassungen vom Vorstand der KKJPD begrüsst. Wir bitten Sie jedoch, verschiedene Anliegen der Kantone bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen und nehmen wie folgt zu den einzelnen Bestimmungen Stellung:

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

Art. 38 Abs. 2

Wir begrüssen die vorgeschlagene Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sind. Der Verzicht der Bewilligungspflicht kann zu einem innovativen Wirtschaftsstandort Schweiz beitragen. Wir begrüssen ebenfalls, dass im Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden soll, eine Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung zu verknüpfen, dass für eine bestimmte Zeitdauer kein Wechsel der Erwerbstätigkeit erfolgen darf. Die Vereinigung der schweizerischen Arbeitsmarktbehörden (VSAA) schlägt vor, dass die konkreten Situationen, mit denen die Arbeitsmarktbehörden konfrontiert sind, bei der möglichen Festlegung der Fälle, in denen eine Beschränkung des Stellenwechsels eingeführt werden kann, berücksichtigt werden müssen. Die in der Verordnung über die Zulassung, den Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (VZAE) wahrscheinlich vorgesehene Frist von fünf Jahren, nach deren Ablauf die zeitliche Beschränkung automatisch hinfällig werde, erscheine im Übrigen akzeptabel, wobei Ausnahmen möglich sein

werden. Weiter weist die VSAA darauf hin, dass beim Vollzug mit einem höheren Abklärungsaufwand zu rechnen sei. So werde durch den Wegfall der Meldepflicht bei Kontrollen vor Ort oder bei Anfragen der Migrationsbehörden nicht mehr ohne weiteres festzustellen sein, ob es sich um eine behördliche Integrationsmassnahme handle, die von der Meldepflicht befreit sei. Daher sei es wichtig, dass den Kontrollbehörden eine aktuelle Liste mit den entsprechenden Anbietenden und Angeboten zur Verfügung gestellt werde, insbesondere auch deshalb, weil eine Befreiung von der Meldepflicht nur bestehe, wenn die Entschädigung nicht mehr als CHF 600.- pro Monat betrage.

Art. 33 Abs. 1^{bis} und 2 sowie Art. 61 Abs. 1 Bst. a^{bis}

Die neuen Bestimmungen schaffen Klarheit und werden vom Vorstand der KKJPD begrüsst. Für die Anwendung der neuen Bestimmungen in der Praxis, verweisen wir auf die Stellungnahme der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM).

Art. 73a Abs. 1-3

Diese Regelung stellt ein neues Instrument dar. Es bildet eine Zwischenstufe zwischen der heute bereits möglichen kurzfristigen Festhaltung (Art. 73 AIG) und der Ein- und Ausgrenzung (Art. 74 AIG). Mit der Anwesenheitspflicht in der zugewiesenen Unterkunft soll sichergestellt werden können, dass sich die Person, welche nicht innerhalb der angesetzten Ausreisefrist ausgereist ist, während einem bestimmten Zeitraum sicher an einem bekannten Aufenthaltsort weilt. Damit kann sichergestellt werden, dass Zuführungen zwecks Ausreisevollzug erfolgreich durchgeführt werden können und nicht an der Abwesenheit der Person scheitern. Das Instrument ist sehr begrüssenswert, wir möchten jedoch anregen, die Ausgestaltung dieser neuen Zwangsmassnahme zu präzisieren. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der VKM.

Art. 73a Abs. 4

Es wird sich noch zeigen müssen, was die gerichtliche Beschwerdemöglichkeit in der Praxis für Auswirkungen hat. Da der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt, kann eine Zuführung dennoch erfolgen. Es stellt sich allerdings die Frage, welche Wirkung eine nachträgliche Aufhebung der Anwesenheitspflicht auf eine bereits erfolgte Rückführung hat. Unter Umständen kann diese Aufhebung auch dahingehend ausgelegt werden, dass die Rückführung aufgrund der ungültigen Anwesenheitspflicht ebenfalls ungültig wird. Diese Auslegung würde in der Praxis zu Unsicherheiten im Ausreisevollzug führen. Es wäre deshalb wünschenswert, dass bereits das Gesetz klarstellt, dass eine gerichtliche Aufhebung der Anwesenheitspflicht nicht die Ungültigkeit der allenfalls schon erfolgten Rückführung zur Folge hat. Wir beantragen aus diesem Grund, dass die Auswirkungen einer Beschwerde gegen die Anwesenheitspflicht auf eine erfolgreiche Rückführung konkretisiert werden.

Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6

Diese Regelung ist zwar sehr zu begrüßen, wird aber in der Praxis nur einen Teil der untertauchenden Personen wirklich betreffen. Die Anordnung der Haft kann in der Praxis meist nur für erwachsene Einzelpersonen angeordnet werden. Die Problematik von untertauchenden Personen stellt sich aber insbesondere auch im Kontext mit rückzuführenden Familien. Dort tauchen einzelne Mitglieder (auch Kinder) kurz vor der Durchführung des Ausreisevollzugs unter. Eine Haftanordnung für diese vulnerablen Personengruppen scheint mit den heute vorhandenen Hafteinrichtungen in vielen Fällen unverhältnismässig. Damit diese neu eingeführte Regelung auch tatsächlich angewandt werden kann, bräuchte es für diese Personengruppen bzw. Familien spezielle Einrichtungen. Diese eben genannte Problematik müsste aus Sicht des Vorstands der KKJPD deshalb berücksichtigt und wenn möglich geregelt werden.

Art. 76a Abs. 4

Wir haben grundsätzlich keine Einwände gegen eine Verankerung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 76a Abs. 4 AIG im Gesetz. Das Verhältnis zwischen dem neuen Art. 76a Abs. 4 AIG und Art. 76a Abs. 1 AIG erscheint uns aber unklar, zumal sich ihre Anwendungsbereiche überschneiden.

Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA)

Art. 9 Abs. 1 Bst. q und 2 Bst. m

Wir begrüßen die erweiterten Zugriffsrechte auf die Informationssysteme ZEMIS und eRetour. Insbesondere die Erweiterung der Zugriffsrechte der Justizvollzugsbehörden erscheint uns wichtig, damit diese ihre gesetzliche Aufgabe erfüllen können. Mit der vorliegenden Anpassung des BGIAA sollen mit Art. 9 Abs. 1 Bst. q und 2 Bst. m die Justizvollzugsämter zudem auch auf die notwendigen besonders schützenswerten Daten im ZEMIS zugreifen können. Diese Daten werden benötigt für die Fallführung, den Vollzug von Urteilen und Auflagen nach StGB, für die Ausschreibung und Verwaltung von Personen, welche zur Verhaftung ausgeschrieben werden sollen. Ausserdem führt dieser erweiterte Zugriff dazu, dass die Justizvollzugsbehörden für ihre Arbeit weniger auf die Unterstützung der Migrationsbehörden angewiesen sein werden.

Formelle und redaktionelle Anpassungen

Für formelle und redaktionelle Anpassungen verweisen wir auf die Stellungnahme der VKM. Dabei gilt es insbesondere zu beachten, dass die Änderungen in Art. 71b im Grundsatz zwar begrüsst werden, in der aktuellen Form aber nicht unproblematisch sind und zu administrativem Mehraufwand und Problemen beim Wegweisungsvollzug führen können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der aufgeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüssen



Alain Ribaux
Co-Präsident